

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 8

Artikel: Die Einführung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581804>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Einführung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen.

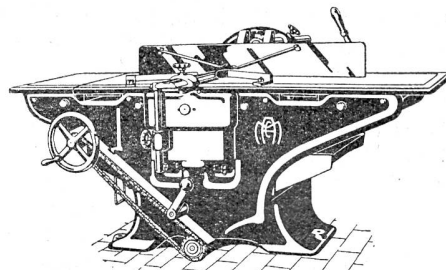
(Korrespondenz.)

Durch das kantonale Begräbnisgesetz vom Jahre 1873 wurde verfügt, daß in neu erstellten Friedhöfen die Leichname der Reihe nach beerdigt werden müssen. Damit war auf neuen Friedhöfen die Errichtung von Familiengräbern ausgeschlossen, ja selbst bestehende Familiengräber auf alten Friedhöfen durften nicht mehr besetzt werden, sobald in der betreffenden Gemeinde ein neuer Friedhof in Betrieb genommen war. Aus der demokratischen Stimmung der 1870er Jahre heraus mag man die Beseitigung von „Ausnahmen“, wie in bürgerlichen Kreisen die Familiengräber damals vielfach aufgefaßt wurden, einigermaßen verstehen. Ob damit nicht ein schöner Teil vorbildlicher Friedhofskunst und Friedhofspflege — wir haben die Erstellung von künstlerisch wertvollen Grabdenkmälern und die Bepflanzung des großen Grabhügels im Auge — verloren ging, ja für die Zukunft geradezu verunmöglicht wurde, kam damals gar nicht in Erwägung und wäre vermutlich weder gehört, noch gewürdigt worden. Mit den Bestrebungen für eine Neubelebung guter Friedhofskunst und vorbildliche gärtnerische Anlage der Grabhügel empfand man diese „gleichmachenden“ Bestimmungen als Fessel. Die Polizeiverwaltung der Stadt St. Gallen, unterstützt von den Organen größerer st. gallischer Gemeinden, richtete vor etwa 3 Jahren an den Regierungsrat eine Eingabe, mit dem Begehren, den Gemeinden die Wiedereinführung von Familiengräbern zu ermöglichen. Die Eingabe war ergänzt durch das Ergebnis von Erhebungen, die bezüglich Familiengräbern in der Schweiz gemacht wurden. Von 32 mittleren und größeren Gemeinden kannten 20 die Gewährung von Familiengräbern. Die Vorteile solcher Grabstätten liegen in folgendem: Durch das abwechslungsreiche Bild, das die hübsche Einfügung von Familiengräbern macht, gewinnt der Friedhof an künstlerischen und landschaftlich-gärtnerischen Schönheiten. Gründe der Pietät, ethische und finanzielle Rücksichten sprechen für Wiedereinführung von Familiengräbern. Der Erlös aus solchen Grabstellen kann man zur besseren Ausgestaltung und gärtnerischen Schmuck, für den würdigen Unterhalt von nicht mehr gepflegten Grabstätten usw. verwenden; dadurch gewinnt die Allgemeinheit und der gute Gesamteindruck des Friedhofes. Das Familiengrab knüpft die überlieferten Beziehungen zur Ortschaft fester und begründet gewissermaßen einen Familienmittelpunkt, der zur Sesshaftigkeit der Einwohner viel beitragen wird.

Als Einwand kann man einzig geltend machen, daß das Familiengrab die Ungleichheit von Arm und Reich auch nach dem Tode äußerlich sichtbar mache. Genau genommen könnte sich dies heute schon äußern in den mehr oder weniger wertvollen Grabsteinen, wobei wir wertvoll und geschmackvoll nicht in gleiche Linien setzen. So viel steht aber fest, daß die Familiengräber — gleichviel, ob sie besondere bevorzugte Plätze, wie z. B. im neuen Rosenbergfriedhof in Winterthur, oder solche inmitten von Einzel-Reihengräbern erhalten — sehr viel zur Verschönerung des Friedhofes beitragen.

Unterm 8. Oktober 1924 erhielt die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Begräbnisgesetz vom Jahre 1874 zu Art. 21 folgenden neuen, vom Regierungsrat genehmigten Zusatz: „Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat in neuen und alten Friedhöfen die Zulassung von Familiengräbern in den Lokalverordnungen bewilligen, sofern und solange daraus keine Schwierigkeiten, insbesondere keine Verletzungen von Art. 53 Absatz 2 der Bundesverfassung entstehen“.

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



Kombinierte Abricht-, Kehl- und Dickenhobelmaschine 36b
Mod. H. D. — 360, 450, 530 und 610 mm Hobelbreite

A. MÜLLER & CO, BRUGG

Dadurch ist den Gemeinden des Kantons St. Gallen die Möglichkeit geboten, Familiengräber einzuführen. Bis heute hat dies keine Gemeinde gemacht; es soll aber in der Stadt St. Gallen durch eine neue Friedhofverordnung beabsichtigt sein. Die Stadt Rorschach beabsichtigte, auf ihrem neuen Zentralfriedhof die Errichtung von Familiengrabstätten einzuführen. Der Stadtrat kam aber nach reiflicher Überlegung dazu, entgegen seiner früheren Auffassung, dem Gemeinderat zu beantragen, es sei zur Zeit von der Einführung von Familiengräbern für den neuen Friedhof abzusehen. Er begründete dies unter anderem wie folgt: „Es ist sehr begreiflich, daß in größeren Städten, wie Zürich, Basel, Bern, mit ihrer mannigfachen sozialen Schichtung ein wirkliches Bedürfnis nach Familiengräbern besteht. Für unsere Verhältnisse jedoch, weil die verschiedenen Stände viel mehr miteinander in Berührung kommen als in Großstädten, wirkt die Absonderung eines Teiles der Verstorbenen an einem Platz, der für Familiengrabstätten bestimmt ist, viel eher stoßend. Denn die Gestaltung von Privatgräbern innert der Reihe der Beerdigungen könnte kaum in Frage kommen, weil bei einer spätern Wiederbelegung der betreffenden Reihe nach Verlauf der Grabesruhe Unterbrechungen der Reihenfolge entstehen müßten und auch die Unterschiede der Grabdenkmäler hart aneinanderstoßen würden. Unseres Erachtens kann praktisch nur die Anlage besonderer Plätze abseits der gewöhnlichen Grabreihen für Privatgräber in Frage kommen. Wir zweifeln nicht, daß sich ein in weitesten Kreisen unseres Volkes verankertes demokratisches Empfinden gegen die Familiengräber sträubt; demgegenüber hat das von einer kleinen Minderheit empfundene Bedürfnis nach einer solchen Einrichtung zuzutreten. Wir halten zum mindesten den jetzigen Zeitpunkt nicht für geeignet, mit der besprochenen Neuerung sich zu befassen. Warten wir vorläufig die Erfahrungen der Stadt St. Gallen ab, wo nach einem Entwurf der Polizeiverwaltung für eine Bestattungsverordnung die Familiengräber eingeführt werden sollen.“

Dem Antrag des Stadtrates, zur Zeit von der Einführung von Familiengräbern für den neuen Friedhof abzusehen, wurde zugestimmt.

Eisenbahner-Baugenossenschaft Bern.

(Korrespondenz.)

Die ungünstigen Wohnungsverhältnisse, die während und nach der Kriegszeit auch in der Stadt Bern, insbesondere für die unselbständig Erwerbenden, immer fühlbarer wurden, gaben auch hier den Anstoß zur Gründung einer Eisenbahner-Baugenossenschaft. Die von dieser